



Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen

Telefon: 07243/508-0, Telefax: 07243/508-444

083212

1 C 45/08

Verkündet am
15.04.2008


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

in Sachen



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte 








gegen





- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt 




wegen Schadenersatz

./..

hat das Amtsgericht Ettlingen
durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 15.04.2008

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1921,84 EUR
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 01.02.2008 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 %
des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 1931,84 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus einem Unfallereignis geltend.

Am 31.12.2007 ereignete sich in Ettlingen auf dem Real Parkplatz ein Verkehrsunfall, bei dem der PKW der Klägerin beschädigt wurde. Für die Reparatur des Fahrzeugs musste die Klägerin 3.974,84 EUR aufwenden.

Der Verkehrsunfall wurde durch einen Versicherungsnehmer der Beklagten, der mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen KA- [REDACTED] fuhr, durch Unachtsamkeit verursacht. Dabei wurde der im Eigentum der Klägerin stehende PKW mit dem amtlichen Kennzeichen KA- [REDACTED] beschädigt. Die Beklagte hat außergerichtlich 2.068,00 EUR an die Klägerin bezahlt.

Mit der Klage macht die Klägerin den restlichen Schadensersatzanspruch zuzüglich einer Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR geltend.

Die Klägerin trägt vor, dass der Anspruch fällig sei. Es müsse nicht erst zum Nachweis des Integritätsinteresses eine Frist von 6 Monaten abgewartet werden.

Die Reparaturkosten würden sich im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert im zulässigen Rahmen halten. Die Klägerin hätte daher zur Instandsetzung greifen dürfen.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1931,84 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2008 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die Reparaturkosten über den Wiederbeschaffungswert des PKW gelegen hätten. Auch wenn der PKW ordnungsgemäß repariert worden sei, bestehe kein Anspruch auf Zahlung des restlichen Betrages vor Ablauf von 6 Monaten seit dem Unfallereignis. Maßgebend sei das Integritätsinteresse. Dieses werde dadurch dokumentiert, dass der PKW noch über einen Zeitraum von 6 Monaten weitergenutzt wird. Dieses entspreche auch der neuen BGH Rechtsprechung.

Dieser Zeitpunkt sei daher erst im Juli 2008 gegeben, so dass der Anspruch jetzt noch nicht fällig sei.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.04.2008 (As. 67 ff) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung in Höhe von 1.921,84 EUR begründet und lediglich hinsichtlich der geltend gemachten Unkostenpauschale teilweise zurückzuweisen.

1.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung weiterer 1.905,84 EUR als Schadensersatz gegenüber der Beklagten aufgrund der durchgeführten Reparatur.

Der hinsichtlich der Höhe zwischen den Parteien unstreitige Anspruch war bereits bei Erhebung der Klage fällig, da es sich um Reparaturkosten eines Fahrzeuges aufgrund eines Verkehrsunfalls handelt, für dessen Folgen die Beklagte zu 100 % haftet.

Entgegen der Auffassung der Beklagten entsteht der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Reparatur eines PKW, die dessen Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 % übersteigen, mit Durchführung der ordnungsgemäßen Reparatur und Bezahlung der hierfür anfallenden Kosten und wird damit auch fällig. Dabei wird dem Eigentümer eines Kfz im Rahmen der sogenannten 130 %-Grenze grundsätzlich zugebilligt, auf Kosten des Schädigers eine eigentlich unwirtschaftliche Reparatur durchzuführen. Maßgeblich hierfür ist die Überlegung, dass ihm sein Fahrzeug in besonderer Weise vertraut ist, dass er insbesondere weiß wie dies ein- und weitergefahren, gewartet und sonst behandelt worden ist, ob und welche Mängel dabei aufgetreten und auf welche Weise sie behoben worden sind (vgl. ständige Rechtsprechung

./..

des BGH, zuletzt BGH VersR 2008, 134). Damit ist ihm - zu einem angemessenen Schadensausgleich - mit einer Ersatzbeschaffung auf dem Gebrauchtwagenmarkt, auf die er ansonsten verwiesen wäre, nicht in gleicher Weise gedient. Allerdings muss das Interesse des Geschädigten am Erhalt und der Wiederherstellung des ihm vertrauten Fahrzeugs auch in nachweisbarer Form zum Ausdruck kommen. Repariert der Geschädigte daher sein Kraftfahrzeug in der Absicht, es zu verkaufen, besteht keine schadensrechtliche Rechtfertigung dafür, den Schädiger die Kosten der unwirtschaftlichen Reparatur tragen zu lassen.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 27.11.2007, AZ: VI ZR 56/07) kann der Geschädigte zwar nur unter der Voraussetzung, dass er sein Integritätsinteresse nachweist, den Ersatz des Reparaturaufwandes bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges verlangen. In dem zu dieser Frage zuletzt ergangenen Urteil (siehe oben) hat der BGH hierzu erläutert, dass der Geschädigte dieses Integritätsinteresse im Regelfall dadurch hinreichend zum Ausdruck bringt, dass er das Fahrzeug nach der Reparatur für einen längeren Zeitraum, der auf mindestens 6 Monate bemessen wird, nutzt. Der BGH hat jedoch auch weiter ausgeführt, dass es sich bei der Frage dieses Zeitablaufes lediglich um eine Frage des Nachweises des Integritätsinteresses handelt. Daraus ergibt sich nach Auffassung des Gerichtes nicht, dass sich die 6-Monatsfrist auch auf die Fälligkeit des Anspruchs bezieht.

Das Bestehen des Integritätsinteresses als Voraussetzung für den Ersatz der den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30 % übersteigenden Reparaturkosten liegt daher bereits mit Durchführung der Reparatur vor und nicht erst mit der weiteren Nutzung über einen Zeitraum von 6 Monaten. Die Forderung ist daher bereits mit Durchführung der Reparatur fällig.

Darüberhinaus ist das Gericht auch der Auffassung, dass die 6-Monatsfrist bei der tatsächlichen Durchführung einer Reparatur und Abrechnung auf der Basis der tatsächlichen Reperaturkosten, sich aus der BGH-Rechtsprechung nicht ergibt, dass zum Nachweis des Integritätsinteresses der PKW zwingend 6 Monate noch weiter genutzt werden muss.

Der BGH hat dieses in dem genannten Urteil nur in den Fällen gefordert, in denen der Fahrzeugschaden fiktiv abgerechnet wird. Da im streitgegenständlichen Fall jedoch eine konkrete Abrechnung vorliegt, ergibt ~~sich daraus erst Recht, dass~~ das Integritätsinteresse bereits mit der durchgeführten Reparatur ausreichend nachgewiesen ist.

Auf die Einhaltung der 6-Monatsfrist kommt es dabei nicht an. Darüberhinaus ist diese auch keine Fälligkeitsvoraussetzung.

2.

Nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Ettlingen besteht jedoch nur ein Anspruch auf eine Unkostenpauschale in Höhe von 15,00 EUR. Soweit darüberhinaus ein weiterer Betrag geltend gemacht wird, war die Klage abzuweisen, da ein Betrag von 15,00 EUR ausreichend ist.

II.

Die Entscheidung über die Zinsen ergibt sich aus § 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.

./..

Der Streitwert war in Höhe der Klageforderung festzusetzen.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht
